

Übersicht zu Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen

Qualifikation – Gruppengrößen – Besondere Hinweise

gemäß Aufsichtsverordnung (AufsVO) vom 11.12.2013, zuletzt geändert am 18.03.2021, und Aufsichtserlass Schulsport vom 11.06.2024



Stand: 04.11.2024

Diese Übersicht stellt die wesentlichen Anforderungen an die Aufsichtspersonen und die Gruppengröße dar.

- !** Beachten Sie in jedem Fall die ausführlichen Vorgaben zu den allgemeinen wie sportartspezifischen Aufsichtsanforderungen in der AufsVO und im Aufsichtserlass Schulsport.

Begriffsbestimmung

<i>zur Aufsicht verpflichtete Person</i>	„Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet.“ (AufsVO § 2 Abs. 1) Gemeint ist die Lehrkraft bzw. Person, die ein schulisches Angebot leitet. Darüber hinaus können weitere Personen zur Aufsicht verpflichtet sein, wenn dieses z. B. durch besondere Gruppengrößenanforderungen notwendig ist.
<i>Aufsichtsperson</i>	„Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen, insbesondere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Praktikanten, Hospitanten und zuverlässige Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt.“ (AufsVO § 2 Abs. 3) Gemeint sind hier alle weiteren Aufsichtspersonen, die neben der oder den zur Aufsicht verpflichteten Person(en) das Angebot beaufsichtigen.

Sportart	Voraussetzung für die zur Aufsicht verpflichtete Person			Gruppen- größe (KG= Klassengröße)	Besondere Hinweise
	Qualifikations- nachweis	Teilnahme am Einführungskurs	Fortbildungs- empfehlung		
Ersthelfer-Nachweis	x				<ul style="list-style-type: none"> Auffrischung nach spätestens 4 Jahren für den Einsatz in allen schulsportlichen Angeboten (AufsVO § 5 Abs. 4)
Rettungsfähigkeit beim Schwimmen, Baden und im Wassersport	x				<ul style="list-style-type: none"> Auffrischung nach spätestens 5 Jahren (AufsVO § 21 Abs. 5)
Sportförderunterricht					
Sportförderunterricht	x				<ul style="list-style-type: none"> Zusatzqualifikation für fachkundige Lehrkräfte oder Personen (AufsVO § 21 Abs. 1, Satz 5)

Sportart	Voraussetzung für die zur Aufsicht verpflichtete Person			Gruppen- größe (KG= Klassengröße)	Besondere Hinweise
	Qualifikations- nachweis	Teilnahme am Einführungskurs	Fortbildungs- empfehlung		
Klettern					
Klettern im Toprope	x			<i>Besonderer Hinweis</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Je zur Aufsicht verpflichteter Person dürfen fünf Seilschaften zu je zwei Personen mit Hintersicherung durch mindestens eine weitere Person oder drei Seilschaften ohne Hintersicherung klettern. • Fortbildung zur Sicherungskompetenz muss nach spätestens 5 Jahren nachgewiesen werden.
Klettern im Vorstieg	x				
Klettern bei Schulwanderungen und -fahrten in Kletterhallen oder in Kletterwäldern sowie Seilgärten		x		KG	<ul style="list-style-type: none"> • Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss am entsprechenden Einführungskurs teilgenommen haben oder mindestens die höherwertige Qualifikation Klettern im Toprope erworben haben.
Klettern an Boulderwänden			x	KG	
Schwimmen und Wassersport					
Schwimmen	x			20 je Aufsichts- person (gleichzeitig im Wasser)	<ul style="list-style-type: none"> • Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht erworben haben. • Jede weitere Aufsichtsperson muss schwimmfähig sein.
Baden im Schwimmbad	<i>Besonderer Hinweis</i>			KG	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern kein durch den Betreiber eines Schwimmbads mit der Aufsicht betrautes, rettungsfähiges Fachpersonal anwesend ist, muss die zur Aufsicht verpflichtete Person oder eine Hilfskraft rettungsfähig sein.
Baden an ausgewiesenen Badestellen an Binnengewässern (Seen oder Flüssen)	<i>Besonderer Hinweis</i>			16 je Aufsichts- person (gleichzeitig im Wasser)	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern kein rettungsfähiges Fachpersonal anwesend ist, muss die zur Aufsicht verpflichtete Person oder eine Hilfskraft rettungsfähig sein. Der für Nichtschwimmer freigegebene Badebereich muss klar gekennzeichnet sein. Fehlt eine Abgrenzung, so dürfen sich Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer nicht ins Wasser begeben.
Baden an ausgewiesenen Badestellen an sicheren Küstengewässern				16 je Aufsichts- person (gleichzeitig im Wasser)	<ul style="list-style-type: none"> • An Küstengewässern sind Schwimmen und Baden nur an Badestellen erlaubt, die von Rettungsorganisationen überwacht werden. Der für Nichtschwimmer freigegebene Badebereich muss klar gekennzeichnet sein. Fehlt eine Abgrenzung, so dürfen sich Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer nicht ins Wasser begeben.

Sportart	Voraussetzung für die zur Aufsicht verpflichtete Person			Gruppengröße (KG= Klassengröße)	Besondere Hinweise
	Qualifikationsnachweis	Teilnahme am Einführungskurs	Fortbildungsempfehlung		
Kanusport	x			KG	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelung gilt für alle kanusportlichen Angebote. Für Tagesveranstaltungen gibt es eine Sonderregelung. Bei Kanuwanderungen oder -touren sollen mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Kurs eingesetzt werden.
Kanufahren als Tagesveranstaltung		x		KG	<ul style="list-style-type: none"> Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen, wenn die Veranstaltung von qualifiziertem Personal durchgeführt wird.
Stand-Up-Paddling auf Flüssen und Seen (siehe auch nächster Punkt)	x			KG	<ul style="list-style-type: none"> Qualifikation von Unterricht im Kanusport und Leitung von mehrtägigen Kanusportangeboten. Bei SUP-Wanderungen oder -touren sollen mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Kurs eingesetzt werden.
Stand-Up-Paddling in stehenden und in sicheren Gewässern ohne Betrieb von Berufsschiffahrt		x		KG	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am Einführungskurs SUP oder Qualifikation für den Unterricht im Windsurfen und der Leitung von mehrtägigen Windsurfangeboten oder Qualifikation von Unterricht im Kanusport und Leitung von mehrtägigen Kanusportangeboten.
Stand-Up-Paddling als Brandungssurfen	x			8 je zur Aufsicht verpflichteter Person	<ul style="list-style-type: none"> Qualifikation zur Leitung von Wellenreitangeboten.
Rudern	x			20 je zur Aufsicht verpflichteter Person	<ul style="list-style-type: none"> Gilt für alle rudersportlichen Veranstaltungen. <i>Achtung:</i> Mit dem Begriff „qualifizierte Aufsichtsperson“ aus dem Aufsichtserlass Schulsport ist die „zur Aufsicht verpflichtete Person“ gemeint.
Segeln	x			KG	<ul style="list-style-type: none"> Gilt für alle Segelangebote vor allem auf Jollen und Katamaranen. Für Tagesveranstaltungen sowie Segeln auf Plattbodenschiffen und Großschiffen gibt es Sonderregelungen.
Segeln bei Tagesveranstaltungen		x		KG	<ul style="list-style-type: none"> Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen, wenn die Veranstaltung von qualifiziertem Personal durchgeführt wird.
Segeln auf Plattbodenschiffen und Großschiffen			x	KG	
Wasserskifahren oder Wakeboarden an Seilbahnen			x	KG	<ul style="list-style-type: none"> Die Veranstaltung muss von qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

Sportart	Voraussetzung für die zur Aufsicht verpflichtete Person			Gruppengröße (KG= Klassengröße)	Besondere Hinweise
	Qualifikationsnachweis	Teilnahme am Einführungskurs	Fortbildungsempfehlung		
Wellenreiten	x			8 je zur Aufsicht verpflichteter Person	<ul style="list-style-type: none"> Das Angebot ist nur mit anerkannter Wellenreitschule möglich.
Windsurfen	x			10 je zur Aufsicht verpflichteter Person	<ul style="list-style-type: none"> Gilt für alle Veranstaltungen im Windsurfen. Für Tagesveranstaltungen gibt es eine Sonderregelung.
Windsurfen bei Tagesveranstaltungen		x		10 je zur Aufsicht verpflichteter Person	<ul style="list-style-type: none"> Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen, wenn die Veranstaltung von qualifiziertem Personal mit einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt wird.
Gerätauchen	x			*nach Leistungsstand	<ul style="list-style-type: none"> Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss eine Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) erworben haben. Das Angebot ist nur mit anerkanntem Anbieter möglich.
Wintersport					
Alpines Skifahren oder Snowboarden (Unterrichtsqualifikation)	x			12 je zur Aufsicht verpflichteter Person	<ul style="list-style-type: none"> Im Einsteigerbereich wird eine Gruppengröße von höchstens 8 Schülerinnen und Schüler empfohlen. Der zur Aufsicht verpflichteten Person wird die regelmäßige Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung zum Erhalt der schneesportspezifischen Unterrichts- und Bewegungskompetenz empfohlen.
Leitung von Schulski-/snowboardkursen (Leitungsqualifikation))	x				
Rodeln (Schlittenfahren)				KG	
Schlittschuhlaufen				KG	
Skilanglauf			x	KG	
Weitere Sportarten					
Alpines Wandern	x			15 je zur Aufsicht verpflichteter Person	<ul style="list-style-type: none"> Eine zweite Aufsichtsperson soll eingesetzt werden, wenn die Wegführung nicht überschaubar oder schmal ist, so dass eine erhöhte Trittsicherheit erforderlich ist (zum Beispiel Wege ab T3 (Trekking) nach der Klassifikation der Berg- und Alpinwanderskala)
Inline Skating				KG	<ul style="list-style-type: none"> Bei Ausfahrten sollen möglichst zwei Aufsichtspersonen, zwischen denen die Gruppe fährt, eingesetzt werden.

Sportart	Voraussetzung für die zur Aufsicht verpflichtete Person			Gruppen- größe (KG= Klassengröße)	Besondere Hinweise
	Qualifikations- nachweis	Teilnahme am Einführungskurs	Fortbildungs- empfehlung		
Radfahren			x	KG	<ul style="list-style-type: none"> Bei Radwanderungen oder Radtouren sollen mindestens zwei Aufsichtspersonen eingesetzt werden.
Mountainbiking			x	KG	<ul style="list-style-type: none"> Die Lerngruppengröße je Aufsichtsperson soll außerhalb des Schonraums 15 Schülerinnen oder Schüler nicht überschreiten.
Pferdesport	x			KG	<ul style="list-style-type: none"> Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die sportartspezifische Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) erworben.
Pferdesport bei Tagesveranstaltungen		x		KG	<ul style="list-style-type: none"> Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen, wenn die zur Aufsicht verpflichtete Person mindestens eine Qualifikation zum Trainerassistenten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erworben hat und die Veranstaltung mit einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt wird. Andere Nachweise können durch die ZFS der geforderten Qualifikation wie z. B. Einführungskurs gleichgestellt werden.
Slacklining			x	KG	
Turnen am Minitrampolin	x			KG	<ul style="list-style-type: none"> Gilt für jedweden Einsatz des Minitrampolins.
Trampolinturnen	x			KG	<ul style="list-style-type: none"> Gilt für den Einsatz des Trampolins (Großgerät).
Besuch von Trampolinhallen	x			15 je Aufsichts- person	<ul style="list-style-type: none"> Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation für den Unterricht zum Turnen am Trampolin erworben haben.

Achtung

Grundsätzlich sind bei allen genannten Sportarten die allgemeinen wie besonderen Bestimmungen nach den schulsportlichen Rechtsvorschriften gemäß der Aufsichtsverordnung (AufsVO) vom 11.12.2013, geändert am 18.03.2021, und des Aufsichtserlasses Schulsport vom 11.06.2024 zu beachten.

Qualifikationsnachweis

Die geforderte Qualifikation bei Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 21 Abs. 3 der Aufsichtsverordnung (AufsVO) wird durch einen der folgenden Nachweise belegt (vgl. Aufsichtsllass Schulsport § 5):

- erfolgreiche Teilnahme an einer sportartspezifischen akkreditierten Qualifikationsveranstaltung der ZFS, die nach der jeweiligen Rahmenvorgabe durchgeführt wird,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige C-Trainerlizenz (oder höher) des Fachverbandes der betreffenden Sportart,
- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gemäß den sportartspezifischen Rahmenvorgaben durch die ZFS dieser geforderten Qualifikation gleichgestellt werden.

Die erworbene Qualifikation ist nach AufsVO § 21 Abs. 3 zu bewahren.

Teilnahme am Einführungskurs

Nach der Teilnahme am spezifischen Einführungskurs ist die Leitung eines sportartspezifischen Angebots im Rahmen einer Tagesveranstaltung möglich, wenn die Veranstaltung vom qualifizierten Personal eines zertifizierten Betriebs durchgeführt wird.

Alternativ stellt die entsprechende sportartspezifische Qualifikation einen höherwertigeren Nachweis dar.

Fortbildungsempfehlung

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung bei Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen wird empfohlen.